



Kundeninformation OBT Gruppe 2025



Editorial	4
Gesetzliche Neuerungen ab Anfang 2025 Strengere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse Weitere ausgewählte Neuerungen ab dem 1. Januar 2025	5
Erhöhung der Steuerrechnung 2026 für Wohneigentümer im Kanton Zürich	8
Teilrevision der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2025	10
Nachträgliche Möglichkeit zum Einkauf in die Säule 3a	12
KMU: «Achtung, Chance und Pflicht zur Nachhaltigkeit»	13
Datenschutz und Cybersicherheit für Ihr Unternehmen	14

Editorial

Kundeninformation OBT Gruppe

Zum Jahreswechsel 2025 treten zahlreiche gesetzliche Neuerungen in Kraft, die Unternehmen und Privatpersonen betreffen. Strengere Regelungen gegen missbräuchliche Konkurse sollen fairen Wettbewerb fördern, während die Digitalisierung und die Cybersicherheit durch die ISO-27001-zertifizierte OBT Swiss Cloud gestärkt werden. Auch Änderungen im Mehrwertsteuerrecht und die Erhöhung der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Zürich stehen an. Neu können versäumte Beiträge zur Säule 3a nachträglich einbezahlt werden, und die Schweizer KMU sind gefordert, Nachhaltigkeit als Wettbewerbsfaktor zu integrieren.

Wir wünschen eine informative Lektüre.



Gesetzliche Neuerungen ab Anfang 2025

Strengere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, nehmen einige Unternehmen bewusst den Konkurs über ihr Unternehmen in Kauf und gründen anschliessend eine praktisch identische Gesellschaft. Mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses reagiert der Gesetzgeber auf diese Praxis. Das neue Gesetz führt zu Anpassungen in verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Obligationenrecht (OR), im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG), im Strafgesetzbuch (StGB) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). Ziel ist es, das Missbrauchspotenzial erheblich zu reduzieren. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die neuen Regelungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Verbot des Mantelhandels wird ins Gesetz aufgenommen

Hat eine Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt und besteht sie im Wesentlichen nur noch aus dem Aktienmantel, handelt es sich faktisch um eine liquidierte Gesellschaft. Das Bundesgericht hat die Übertragung der Aktien bzw. Stammanteile solcher Gesellschaften (Mantelhandel) bereits seit Längerem als unzulässig erklärt. Die bundesgerichtliche Rechtssprechung findet nun Eingang ins Gesetz: Der Verkauf einer Gesellschaft, die keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt, keine verwertbaren Aktiven besitzt und überschuldet ist, ist nichtig (Art. 684a nOR). Die Handelsregisterämter sind bei begründetem Verdacht angewiesen, die entsprechende Jahresrechnung einzufordern, und können Anmeldungen abweisen.

Rückwirkendes Opting-out ist nicht mehr zulässig

Konnte bis anhin der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) auch für das zuletzt abgeschlossene bzw. für das laufende Geschäftsjahr erklärt werden, ist eine solche Verzichtserklärung ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr zulässig. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision ist nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich. Die Verzichtserklärung ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt anzumelden. Der Anmeldung ist die Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beizulegen (Art. 727a Abs. 2 und 2^{bis} nOR).

Einfacheres Anzeigeverfahren für Konkursdelikte

Konkursdelikte sollen künftig einfacher den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden können. Stellen Konkursbeamtinnen und -beamte im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Verbrechen und Vergehen fest oder werden ihnen solche mitgeteilt und liegen konkrete Verdachtsmomente vor, so unterliegen die Konkursbeamtinnen und -beamten einer Pflicht zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden (Art. 11 Abs. 2 nSchKG). Mussten die Konkursbeamtinnen und -beamten bisher vorgängig die zuständige Aufsichtsbehörde um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen, ist neu die Entbindung nicht mehr notwendig.

Bessere Durchsetzbarkeit des strafrechtlichen Tätigkeitsverbots

Die Prüfungsbefugnis des Handelsregisteramtes ist in materieller Hinsicht grundsätzlich eingeschränkt. Zur besseren Durchsetzbarkeit des strafrechtlichen Tätigkeitsverbots (Art. 67 Abs. 1 StGB) prüft das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) neu, ob eine Unvereinbarkeit zwischen einem strafrechtlichen Tätigkeitsverbot und einer im Handelsregister eingetragenen Person besteht (Art. 928a Abs. 2^{bis} nOR). Stellt das EHRA eine Unvereinbarkeit fest, meldet es dies dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt, das seinerseits wiederum die Gesellschaft auffordert, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, ist das Handelsregisteramt befugt, eine Verfügung von Amtes wegen zu erlassen, z.B. mit dem Inhalt der Streichung einer Person. Die Handelsregisterämter können somit dem Vollzug eines Tätigkeitsverbots zur Durchsetzung verhelfen.

Die Personensuche im Handelsregister wird ermöglicht

Neben der Firmensuche steht neu auch die Personensuche der Öffentlichkeit zur Verfügung. Was in den meisten kantonalen Handelsregisterverzeichnissen bereits möglich ist, wird neu auch auf der Website des zentralen Firmenindex www.zefix.ch möglich sein. Die Personensuche gibt Aufschluss darüber, welche Funktion die gesuchte Person in welchem Unternehmen ausübt bzw. ausübte.



Weitere ausgewählte Neuerungen ab dem 1. Januar 2025

Ablauf der Übergangsfrist für Statutenanpassungen

Am 1. Januar 2023 trat das neue Aktienrecht mit weitreichenden Änderungen in Kraft (vgl. **zum Download** «Das revidierte Aktienrecht – was ist zu tun?»). Die Unternehmen wurden verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente dem neuen Aktienrecht anzupassen. Diese sogenannte Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2024. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2025 alle Statutenbestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, automatisch ausser Kraft treten. Um eine Sammlung von gültigen und ungültigen Statutenbestimmungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, Ihre Statuten und Reglemente auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Stärkung der Parteiautonomie bei internationalen Erbgeschäften

Die Möglichkeit zur Gestaltung von Nachlassregelungen mit Auslandsbezug wird erweitert. Durch die Revision des Erbrechts erhalten Auslandschweizer, Doppel- und Mehrfachbürger sowie ausländische Staatsangehörige eine grössere Rechtswahlfreiheit. Sie können nun autonomer entscheiden, ob ihr Nachlass nach Schweizer oder ausländischem Recht geregelt werden soll, sofern eine enge Verbindung besteht (etwa Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz). Erblasser sollen so die Möglichkeit erhalten, ihre Nachlassregelung im internationalen Kontext flexibler an persönliche Wünsche und Lebensumstände anzupassen.

Neues Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Im Rahmen eines Prozesses sind Parteien und Dritte grundsätzlich verpflichtet, an der Beweiserhebung mitzuwirken. Sie müssen wahrheitsgemäss aussagen und Dokumente vorlegen. Diese Mitwirkungspflicht gilt jedoch nicht für Anwältinnen und Anwälte mit Befugnis zur berufsmässigen Vertretung. Unternehmensjuristinnen und -juristen waren bisher nicht von dieser Pflicht befreit. Mit der Revision der Zivilprozessordnung wird neu ein Mitwirkungsverweigerungsrecht für unternehmensinterne Rechtsdienste eingeführt (Art. 167a nZPO). Dieses Recht gilt, sofern der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über die beruflichen Qualifikationen einer Anwältin bzw. eines Anwalts verfügt.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Der Verkauf einer Gesellschaft, die keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt, keine verwertbaren Aktiven besitzt und überschuldet ist, ist nichtig.
- Ein Opting-out ist nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich.
- Das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) prüft neu, ob eine Unvereinbarkeit zwischen einem Tätigkeitsverbot und einer im Handelsregister eingetragenen Person besteht.
- Die Personensuche ist neu ebenfalls über www.zefix.ch möglich.
- Ab dem 1. Januar 2025 treten alle Statutenbestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, automatisch ausser Kraft.
- Grössere Gestaltungsmöglichkeiten in internationalen Nachlassregelungen
- Neues Mitwirkungsverweigerungsrecht für den unternehmensinternen Rechtsdienst

Ausblick

Der Bund beabsichtigt, mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) ein eidgenössisches Register (Transparenzregister) einzuführen. In diesem Register sollen Gesellschaften und andere juristische Personen ihre wirtschaftlich Berechtigten erfassen. Zudem sollen künftig bestimmte Beratungsleistungen geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten unterliegen. Die Einführung des Gesetzes wird frühestens im Frühjahr 2026 erwartet.

Diese Kundeninformation bietet einen ersten Überblick über aktuelle Neuerungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellt insbesondere keine Rechtsberatung dar. Haben Sie Fragen zu diesen Neuerungen oder wünschen Sie eine Beratung, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der OBT Gruppe.

Autoren: Samra Ibric, Peter Meier und Carmen Marotta-von Gunten



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/ki2025

Erhöhung der Steuerrechnung 2026 für Wohneigentümer in ZH

Aufgrund stark gestiegener Marktpreise und zweier Gerichtsentscheide passt der Regierungsrat die Weisung zur Bewertung der Liegenschaften und zum Eigenmietwert der heutigen Situation an. Die letzte Anpassung der steuerlichen Liegenschaftswerte erfolgte im Jahr 2009. Mit der Anpassung der Bewertungen rechnet das Steueramt mit höheren Einnahmen für den Kanton von rund CHF 45 Millionen bei der Einkommenssteuer und rund CHF 40 Millionen bei der Vermögenssteuer. In der gleichen Grössenordnung sind Mehrerträge für alle Gemeinden gemäss Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörde zu erwarten (Sitzung vom 24. Januar 2024).

Gesetzliche Grundlage

Im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. a Steuergesetz des Kantons Zürich ist der Eigenmietwert in der Regel auf maximal 70 % des Marktwertes festzulegen. Als Marktwert gilt der Preis, zu dem die Wohnung oder das Haus an einen Dritten vermietet werden könnte.

Zudem hat sich das Bundesgericht bereits mehrere Male mit diesem Thema befasst, mit

dem Ergebnis, dass der Eigenmietwert nicht weniger als 60 % der Marktmiete und die Vermögenssteuer nicht weniger als 70 % des Verkehrswerts der Liegenschaft betragen darf.

Analyse

Aufgrund der positiven Preisentwicklung der Immobilien im Kanton Zürich seit 2009 steigen die Vermögenssteuerwerte für Einfamilienhäuser durchschnittlich um 49 % und die Eigenmietwerte um 11 %. Beim Stockwerkeigentum beträgt der Wertanstieg im Mittel rund 48 % und beim Eigenmietwert rund 10 %.

Auswirkungen in der Steuerrechnung

Die neuen Werte sollen ab der Steuerperiode 2026 für die Festsetzung der steuerbaren Einkommen und der steuerbaren Vermögen gelten. Anfang 2027 werden die Wohneigentümer von ihrer Gemeinde über die neuen Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwerte informiert. Die Neubewertung der Liegenschaft wirkt sich unterschiedlich auf die Steuerrechnung aus. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat folgende Beispiele dargelegt:

	Verh. Paar mit 2 Kindern	Verh. Paar mit 2 Kindern	Rentnerehepaar
Wohnsituation	Wohnung Stadt Zürich	Wohnung Bülach, gekauft 2018	EFH, Seuzach
Einkommen	138'000	103'900	77'600
Vermögen	100'000	370'000	617'000
Vermögenssteuerwert bisher	500'000	770'000	517'000
Neuer Vermögenssteuerwert	1'094'000	802'000	672'000
Eigenmietwert bisher	19'900	20'600	18'100
Neuer Eigenmietwert	25'100	22'400	18'800
Mehrbelastung	+2'078	+362	+403

Wird der Eigenmietwert abgeschafft?

Der Eigenmietwert wurde 1934 per Notrecht als «eidgenössische Krisenabgabe» zur Gesundung des Bundeshaushalts eingeführt und 1958 ins reguläre Recht übernommen. Seither ist die Abschaffung zweimal an der Urne (1999 und 2012) und mehrmals im Parlament gescheitert.

Die mögliche Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung wird seit Längerem in Bern verhandelt. An der Herbstsession 2024 sind sich beide Kammern immer noch nicht einig. Beide möchten eine Abschaffung, im Vergleich zum Ständerat möchte der Nationalrat jedoch das Instrument auch bei Zweitwohnungen abschaffen. Nun ist die kleine Kammer wieder am Zug.

Fazit

Der Kanton Zürich ist nicht der einzige Kanton, der Neubewertungen vornehmen wird. So hat beispielsweise der Kanton Bern die Neubewertung im Jahr 2020 vorgenommen und der Kanton Aargau im Jahr 2025.

Neubewertungen werden zu höheren Steuerbelastungen für die Eigentümer führen, ohne dass der effektive Nutzen sich verändert. Für viele wird diese Zusatzbelastung nicht einfach zu tragen sein.

Die Eigenmietwertbesteuerung ist eine schweizerische Besonderheit – es wäre ratsam, wenn der Kanton Zürich zuerst zuwarten würde, bis der National- und der Ständerat entscheiden. So könnten auch in Zürich «Bewertungskosten» eingespart und sinnvoller eingesetzt werden.

Autor: Fabian Petrus



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBТ Gruppe finden Sie auf obt.ch/ki2025

Teilrevision der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2025

Die Teilrevision der MWST tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es gibt je nach Branche und Anwendung der MWST diverse Änderungen zu berücksichtigen. Auf einige der Änderungen gehen wir nachfolgend ein.

Digitalisierung

Per 1. Januar 2019 wurde die Versandhandelsregelung eingeführt. Um diese noch weiter zu verschärfen und die Onlineplattformen in die Abrechnungspflicht zu führen, wird die Plattformbesteuerung eingeführt. Diese besagt, dass neu die Plattform als steuerpflichtige Leistungserbringerin auftritt, auch wenn sie nicht die Verkäuferin ist. Dies führt bei in- sowie ausländischen Unternehmen zu entsprechenden Änderungen sowie Risiken, auch sofern die Plattform ihre Umsätze nicht oder nicht vollständig abrechnen sollte. Mit den neuen administrativen Massnahmen ist festgehalten was vorgenommen werden kann, sollte sich eine steuerpflichtige Person nicht eintragen lassen oder ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht (vollständig) nachkommen. Mit diesen Massnahmen kann die ESTV bei Kleinsendungen ein Einfuhrverbot verfügen oder diese Gegenstände vernichten. Ebenfalls kann die ESTV die Namen der steuerpflichtigen Personen veröffentlichen, gegen die eine rechtskräftige Verfügung angeordnet wurde.

Das ePortal wird neu für die Einreichung der Abrechnung, nachträgliche Korrekturen sowie An- und Abmeldung vorgeschrieben.

Reisebüros

Für Reisebüros, die Leistungen im eigenen Namen erbringen, gilt das Erbringerortprinzip. Ausländische Reisebüros können sich diesbezüglich aus dem MWST-Register abmelden oder werden nicht mehr pflichtig.

Das Vergütungsverfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Leistungen an die Kundschaft weiterfakturiert werden. Damit neu in- sowie ausländische Reisebüros nicht mehr MWST-pflichtig sind, wurde eine neue Steuerausnahme geschaffen. Somit unterliegen auch von inländischen Reisebüros die Leistungen im eigenen Namen nicht mehr der MWST. Ein Vorsteuerabzug ist bei Reiseleistungen im Ausland möglich.

Übertragung von Emissionsrechten

Die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten unterliegt neu der Bezugsteuer. Diese Leistungen unterliegen nicht der Inlandsteuer. Sollten diese Leistungen mit MWST abgerechnet werden, ist diese beim Leistungsempfänger nur als Vorsteuer abzuziehen, wenn diese vom Erbringer auch abgerechnet und bezahlt wurde. Hier empfiehlt es sich, eine Bestätigung vom Leistungserbringer einzuholen, sollte eine Rechnung mit MWST für Emissionsrechte gestellt werden.

Jährliche Abrechnung

Neu kann eine steuerpflichtige Person bis zu einem Umsatz von rund CHF 5 Millionen die MWST auch einmal im Jahr der ESTV abrechnen. Damit die MWST trotzdem über das Jahr hinweg bezahlt wird, werden Akontorechnungen gestellt.

Diese sind von den Steuerpflichtigen zu bezahlen oder vor der Frist, falls nötig, anzupassen. Mahnungen oder Zahlungserinnerungen werden keine versendet. Sollten die Akontorechnungen absichtlich zu tief angepasst werden oder werden die Akontorechnungen nicht bezahlt, kann die ESTV die Bewilligung für die Jahresabrechnung entziehen.

Saldo- und Pauschalsteuersatz

Es werden diverse Änderungen für den Saldo-steuersatz (SSS) per 1. Januar 2025 erfolgen. Die Änderungen sind unter anderem:

- Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zum SSS: bis anhin keine Korrekturen. Neu sind Korrekturen auf den Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels vorzunehmen. Früher abgezogene Vorsteuer und Einlage-entsteuerungen sind zurückzuerstatten.
- Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnung: Als Gegenzug können die Vorsteuern der Gegenstände und Dienstleistungen auf den Zeitwert in Abzug gebracht werden.
- Bei gleichzeitigem Wechsel vereinnahmt/vereinbart, fallen ebenfalls Korrekturen an.
- Wegfall der Sonderregelung für Mischbranchen und der 50%-Regel
- keine Beschränkung mehr bei der Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze
- Anpassungen der Mindestunterstellungsdauer und Wartefristen für den Wiedereinstieg
- SSS bei Überschreitung der Umsatz- oder Steuerzahllastlimite: Wechsel zur effektiven Methode bei Überschreitung in drei aufeinanderfolgenden Jahren (davor zwei)
- Wegfall Sonderregelung bei einer Überschreitung der Umsatz- oder Steuerzahllastlimite um mehr als 50%

- Aufhebung besonderer Verfahren zur Anrechnung der angefallenen Vorsteuern bei Exporten und Leistungen an die Diplomatie sowie der Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer und Margenbesteuerung
- Pauschalsteuersatz (PSS): Grundsätzlich sind die Regeln vom Saldosteuersatz anwendbar. Die Mindestunterstellungsdauer vom PSS wurde auf ein Jahr (davor drei Steuerperioden) reduziert. Die effektive Methode ist mindestens ein Jahr anzuwenden, bevor wieder zur PSS-Methode gewechselt werden kann (davor zehn Steuerperioden)

Fazit

Die oben genannten Punkte sowie die weiteren Änderungen der MWST per 1. Januar 2025 bringen diverse Änderungen und je nachdem Handlungsbedarf mit sich. Wir empfehlen Ihnen, die für Sie relevanten Themen frühzeitig im Detail abzuklären.

Autorin: Dominique Bühler



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/ki2025

Nachträgliche Möglichkeit zum Einkauf in die Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Der Bundesrat hat das Ergebnis der Vernehmlassung an seiner Sitzung vom 6. November 2024 zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) gutgeheissen. Sie treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Werdegang

Der Bundesrat setzt damit das Anliegen der Motion 19.3702 «Einkäufe in die Säule 3a ermöglichen» von Ständerat Erich Ettlin um. Die Motion wurde von beiden Räten angenommen. In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahren rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Ausführungsbestimmungen

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten kleinen Beitrages zulässig (2025 beispielsweise maximal CHF 7'258). Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, das heisst über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden.

Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird. Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Die neuen Bestimmungen sehen spezielle Regelungen vor, um die Rechtmässigkeit von Einkäufen abzusichern und zu gewährleisten, dass Einkäufe auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen und insbesondere von den zuständigen Steuerbehörden ordnungsgemäss überprüft werden können.

Fazit

Mit der Möglichkeit von nachträglichen Einzahlungen in die Säule 3a können Personen ihre Vorsorge stärken, die in jungen Jahren über kein 3a-Konto verfügt und/oder die Höchstgrenze nicht ausgeschöpft haben.

Dies gilt sowohl für Angestellte als auch für selbständig erwerbende Personen.

Autor: Roman Bosetti

KMU: «Achtung, Chance und Pflicht zur Nachhaltigkeit»

Nachhaltigkeit ist ein unerlässlicher Erfolgsfaktor für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU-Landschaft.

In Zeiten sich verschiebender wirtschaftlicher Kräfteverhältnisse und geopolitischer Instabilität müssen wir mit **Weitsicht, Leidenschaft** und **Mut** unseren Wirtschaftsraum generationenübergreifend sichern und Innovationsführer bleiben. Nachhaltigkeit bietet Unternehmen dabei einzigartige Chancen, sich langfristig und profitabel zu positionieren.

Der Bundesrat hat mit seiner im Juni 2024 in die Vernehmlassung gegebenen Verordnung über die Berichterstattungspflichten zur Nachhaltigkeit von Unternehmen einen grossen Schritt gemacht und gleicht die Schweizer Gesetzeslage stark derjenigen der EU an.

Zudem schreibt das von der Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Juni 2023 angenommene Klima- und Innovationsgesetz vor, dass alle Unternehmen bis zum Jahr 2050 netto nullEmissionen aufweisen müssen.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in der Schweiz in den nächsten drei bis vier Jahren rund 3'500 Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit direkt und umfassend berichterstattungspflichtig. Eine Vielzahl davon wird indirekt als Teil der Wertschöpfungskette ebenso betroffen sein.

Als direkt betroffene Unternehmen sollen diejenigen gelten, die zwei der drei nachfolgenden Grössenkriterien erfüllen:

- > CHF 25 Millionen Bilanzsumme
- > CHF 50 Millionen Umsatz
- > 250 Mitarbeitende

«Über Nachhaltigkeit berichten ist das eine, Nachhaltigkeit im Unternehmen leben das andere.»

Wir verstehen Nachhaltigkeit im Kontext des unternehmerischen Erfolgs und ermutigen Sie, die Chance zu nutzen und mit Innovationskraft das generationenübergreifende Projekt in Angriff zu nehmen.

Mit unserem **KMU-Leitfaden zur Nachhaltigkeit** stehen Ihnen praxisorientierte Ansätze zur Verfügung.

Egal, von wo Sie starten, wir begleiten, beraten und unterstützen Sie gerne.

Autor: Andreas Brumann



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf obt.ch/ki2025

Datenschutz und Cybersicherheit für Ihr Unternehmen

Mit der zunehmenden Digitalisierung wachsen auch die Anforderungen an Datenschutz und Cybersicherheit. Die Schweiz gilt weltweit als Vorreiter für hohe Datenschutzstandards¹, und auch die OBT Swiss Cloud setzt hier Massstäbe. Mit einer ISO-27001-Zertifizierung² des Managementsystems, die den höchsten Standard für Informationssicherheit gewährleistet, und einer datenschutzkonformen Infrastruktur nach dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) können Sie sicher sein, dass Ihre Daten bei uns in besten Händen sind.

Hoher Schweizer Standard im Datenschutz

Dank des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG), dass die Schweiz stärker an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anlehnt, profitieren Unternehmen von einem soliden rechtlichen Rahmen und hohen Sicherheitsstandards. Die OBT Swiss Cloud ist so konzipiert, dass alle Prozesse DSG-konform ablaufen, und das in einem Land, das für seine herausragenden Ratings im Bereich Datensicherheit bekannt ist.³

ISO-27001-Zertifizierung: Sicherheit auf höchstem Niveau

Die ISO-27001-Zertifizierung des Informationssicherheits-Managementsystems durch ein in der Schweiz akkreditiertes Unternehmen zeigt unser Engagement. Dieser Standard garantiert Ihnen:

- Kontinuierliche Sicherheitsverbesserung: Regelmässige Audits und Prozessverbesserungen sorgen dafür, dass Ihre Daten sicher bleiben.
- Überwachung: Sicherheitsrisiken werden frühzeitig erkannt und durch ein Team von Experten bearbeitet.

OBT Swiss Cloud vs. On-Premise: Die Sicherheitsvorteile der Cloud

Viele Unternehmen fragen sich, ob eine On-Premise-Lösung sicherer ist. Oft vermittelt die physische Nähe der Daten ein Gefühl von Kontrolle. Die OBT Swiss Cloud bietet jedoch Vorteile, die On-Premise-Installationen selten bieten können:

1. Aktuellste Technologien: Die OBT Swiss Cloud wird regelmässig auf den neuesten Stand gebracht, um sich gegen neu auftretende Bedrohungen zu schützen.
2. Höhere Verfügbarkeit und Redundanz: In der OBT Swiss Cloud sind Ihre Daten auch bei Hardware-Ausfällen sicher und stets zugänglich.
3. Flexible Skalierbarkeit: Anders als On-Premise lässt sich die Cloud-Infrastruktur bei Bedarf schnell und kostengünstig anpassen.
4. Überwachung und zuverlässiger Support: proaktive Kontrolle sowie stabile und sichere Cloud-Dienste gemäss den SLA-Vereinbarungen mit unseren Kunden.

Cybersicherheitsmassnahmen in der OBT Swiss Cloud

Die Bedrohung durch Cyberangriffe ist allgegenwärtig, und wir bei OBT nehmen Cybersicherheit ernst. Die OBT Swiss Cloud schützt Ihre Daten durch:

- Schutz vor Datenverlust: Ihre Daten sind durch redundante Systeme jederzeit sicher und zugänglich.
- Starke Verschlüsselung: Sowohl die Speicherung als auch die Übertragung Ihrer Daten erfolgen stets verschlüsselt, um unbefugten Zugriff zu verhindern.
- Automatisierte Sicherheitsüberwachung: Unsere Systeme analysieren permanent den Datenverkehr und erkennen Bedrohungen frühzeitig.

¹ Global Privacy Index (DLA Piper), Global Cybersecurity Index (ITU)

² International Accreditation Forum (IAF)

³ Global Cybersecurity Index (ITU), National Cyber Security Index (NCSI), DLA Piper GDPR Data Breach Survey

Flexibilität und Effizienz der OBT Swiss Cloud

Ein grosser Vorteil der Cloud ist der ortsunabhängige Zugriff auf Ihre Daten, der flexible Zusammenarbeit und hybride Arbeitsmodelle ermöglicht. Die OBT Swiss Cloud erlaubt Ihnen, Speicher und Leistung genau auf Ihren aktuellen Bedarf zuzuschneiden – Sie zahlen nur für das, was Sie nutzen, und profitieren gleichzeitig von einer robusten Sicherheitsarchitektur.

Warum die OBT Swiss Cloud die beste Wahl ist

Mit der OBT Swiss Cloud profitieren Sie von einem nachweislich hohen Sicherheitsniveau und dem Schutz, den nur ein zertifiziertes Managementsystem bieten kann. Gleichzeitig ist die Cloud-Infrastruktur flexibel und kosteneffizient, sodass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Vertrauen Sie auf die OBT Swiss Cloud – Ihre Daten sind bei uns sicher und in besten Händen.

Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, wie die OBT Swiss Cloud Ihnen helfen kann, Ihr Geschäft sicher und effizient zu führen, sprechen Sie uns gerne an. Gemeinsam finden wir die passende Lösung für Ihre Anforderungen.

Fazit

Die OBT Swiss Cloud vereint höchste Flexibilität und Effizienz mit erstklassigen Sicherheitsstandards, die durch die ISO-27001-Zertifizierung und strenge Schweizer Datenschutzvorgaben sichergestellt sind. Doch es sind vor allem das Herzblut, das Engagement und die Leidenschaft unserer Mitarbeitenden, die den entscheidenden Unterschied machen. Mit ihrem umfassenden Fachwissen und ihrer Begeisterung für Datensicherheit und Cloud-Technologie setzen sie sich dafür ein, Ihre Daten stets zuverlässig und geschützt am Datenstandort Schweiz zu halten. Vertrauen Sie auf die OBT Swiss Cloud – eine leistungsstarke und sichere Lösung, die mit Hingabe und Kompetenz betreut wird.

Autor: Sven Durgjai



Alle Inhalte der Kundeninformation der OBT Gruppe finden Sie auf [obt.ch/ki2025](https://www.obt.ch/ki2025)

Die OBТ Gruppe

OBТ AG

Basel
Steinengraben 42 | 4051 Basel
+41 61 716 40 50

Brugg
Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
+41 56 462 56 66

Lachen SZ
Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
+41 55 451 69 00

Luzern
Pilatusstrasse 39 | 6003 Luzern
+41 41 227 30 70

Oberwangen BE
Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 303 48 60

Rapperswil SG
Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
+41 55 222 89 22

Schaffhausen
Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
+41 52 632 01 50

Schwyz
Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
+41 41 819 70 70

St. Gallen
Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
+41 71 243 34 34

Weinfelden
Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
+41 71 626 30 10

Zürich
Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

Baker Tilly OBТ AG
Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

Budliger Treuhand AG
Waffenplatzstrasse 64 | 8002 Zürich
+41 44 289 45 45

FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG
FIGAS Revision AG
Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 980 40 50

LEHMANN+PARTNER AG
Pilatusstrasse 39 | 6003 Luzern
+41 41 227 30 70

